

Az.: 1 C 10/13

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH & Co. KG
vertreten durch die GmbH,
diese vertreten durch die Geschäftsführer

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die
vertreten durch

- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Bebauungsplan Nr. 325 „Z. Straße/G.straße - Nutzungsarten“ vom 18. Juli 2012
hier: Normenkontrolle

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann, den Richter am Oberverwaltungsgericht Heinlein, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Dezember 2014

am 9. Dezember 2014

für Recht erkannt:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Antragstellerin wendet sich gegen den Bebauungsplan der Antragsgegnerin Nr. 325 „Z. Straße/G.straße - Nutzungsarten“ vom 18. Juli 2012, der im Wesentlichen zentrenrelevante Einzelhandelsnutzungen ausschließt.
- 2 Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs nebst Begründung machte die Antragsgegnerin in ihrem Amtsblatt vom 10. September 2011 unter Hinweis auf § 3 Abs. 2 BauGB bekannt. Dabei wies sie darauf hin, dass der Entwurf des Bebauungsplans und seine Begründung vom 20. September bis 19. Oktober 2011 im R....., M.-Ring.-, L., S.amt, vor dem Zimmer... während der Dienststunden Montag/Mittwoch 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Dienstag 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Donnerstag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, öffentlich zur jedermanns Einsicht ausliegen würde, relevante umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen nicht vorlägen, während der Auslegungsfrist von Jedermann Stellungnahmen abgegeben werden und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben könnten. Ferner wies die Antragsgegnerin darauf hin, dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig sei, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht würden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht worden seien, aber hätten geltend gemacht werden können.

3 Mit Anwaltsschreiben vom 19. Oktober 2011 machten die Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin Einwendungen gegen den ausgelegten Planentwurf geltend. Das fünfseitige Einwendungsschreiben, das sich insbesondere gegen die städtebauliche Erforderlichkeit des Einzelhandelsausschlusses und die Vereinbarkeit der Festsetzungen mit § 9 Abs. 2a BauGB wendet, enthält u. a. folgenden Passus:

„wir zeigen an, dass wir die X-GmbH & Co. KG B. vertreten. Unsere Mandantin ist Eigentümerin des Grundstücks Z. Straße.. in L.. Die X-GmbH & Co. KG betreibt auf dem Grundstück einen Lebensmittelmarkt. Namens und in Vollmacht der X GmbH & Co. KG B. erheben wir Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 325 ...“

4 Dem Anwaltsschreiben vom 19. Oktober 2011 beigelegt war das Formular eines Empfangsbekennnisses in der „Verwaltungssache X-GmbH & Co. KG ./ Stadt L.“.

5 Der Stadtrat der Antragsgegnerin beschloss am 18. Juli 2012 den Bebauungsplan Nr. 325 „Z. Straße/G.straße - Nutzungsarten“. Der anschließend ausgefertigte Bebauungsplan wurde im Amtsblatt der Antragsgegnerin vom 1. September 2012 bekannt gemacht.

6 Zur Begründung ihres am 14. März 2013 gestellten Normenkontrollantrags führt die Antragstellerin aus, die Präklusionsvorschrift des § 47 Abs. 2a VwGO stehe der Zulässigkeit ihres Antrags nicht entgegen. Die „vor Ort“ tätige X-GmbH & Co. KG habe die Antragstellerin, die zur selben Unternehmensgruppe gehöre, bei der Erhebung von Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vertreten. Dies sei der Antragsgegnerin - namentlich den Mitarbeitern ihres S.amts - auch bekannt gewesen. Das Einwendungsschreiben vom 19. Oktober 2011 enthalte eine gem. §§ 133, 157 BGB unschädliche offensichtliche Verwechslung des Vertreters mit dem Vertretenen. Bei einem übereinstimmenden Verständnis der Beteiligten vom Inhalt einer Erklärung gelte das beiderseits gemeinte ohne Rücksicht auf die objektive Erklärungsbedeutung (*falsa demonstratio non nocet*). Das im Einwendungsschreiben vom 19. Oktober 2011 in Bezug genommene Grundstück habe im Eigentum der Antragstellerin gestanden. Die X-GmbH & Co. KG habe die Antragstellerin gegenüber der Antragsgegnerin nachweislich bereits zuvor in immobilienbezogenen Angelegenheiten vertreten, so u. a. in Baugenehmigungsverfahren für andere Grundstücke. Auch in diesen Verfahren seien die „tatsächlichen Antragsstellungs- und Vertretungsverhältnisse“ von den städtischen Ämtern richtig verstanden worden. Der

Zweck der Präklusionsregelung in § 47 Abs. 2a VwGO stehe der Zulässigkeit des vorliegenden Normenkontrollantrages nicht entgegen. Der Antrag sei auch begründet, weil der Bebauungsplan, der zur Umsetzung des Zentrenkonzepts (STEP) der Antragsgegnerin erlassen worden sei, in mehrfacher Hinsicht gegen höherrangiges Recht verstoße.

7 Die Antragstellerin beantragt,

den Bebauungsplan Nr. 325 „Z. Straße/G.straße - Nutzungsarten“ vom 18. Juli 2012 für unwirksam zu erklären.

8 Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

9 Sie hält den Normenkontrollantrag für unzulässig und unbegründet.

10 Die Antragsgegnerin hat nach der am 10. Dezember 2014 erfolgten Übergabe des Urteilstenors an die Geschäftsstelle des Senats mit Schriftsatz vom 18. Februar 2015 auf zwei näher bezeichnete Urteile des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 26. November 2014 verwiesen, das die Rechtmäßigkeit vergleichbarer Bebauungspläne der Antragsgegnerin bestätigt habe.

11 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die von der Antragsgegnerin vorgelegten Verwaltungsvorgänge (ein Ordner) verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

12 Der Normenkontrollantrag ist unzulässig. Die Antragstellerin ist mit ihren Einwendungen nach § 47 Abs. 2a VwGO präkludiert.

13 Der gegen einen Bebauungsplan gerichtete Antrag einer natürlichen oder juristischen Person ist gem. § 47 Abs. 2a VwGO unzulässig, wenn sie nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder

verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

- 14 Die als Sachurteilsvoraussetzung von Amts wegen zu prüfende Präklusionsregelung des § 47 Abs. 2a VwGO verlangt, dass der jeweilige Antragsteller (BVerwG, Urt. v. 11. September 2014 - 4 CN 3.14 -, juris Rn. 11) - nicht lediglich ein Dritter - bei der Planaufstellung überhaupt rechtzeitig Einwendungen erhoben hat und jedenfalls eine dieser Einwendungen im Normenkontrollverfahren geltend macht. Er ist nicht gehindert, sich im Normenkontrollverfahren auch auf solche Einwendungen zu berufen, die er zuvor nicht geltend gemacht hat (BVerwG, Urt. v. 24. März 2010 - 4 CN 3.09 -, juris Rn. 14). Dessen ungeachtet tritt die gesetzliche Präklusionswirkung jedoch nur ein, wenn in der Bekanntmachung der Auslegung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde und die Bekanntmachung von Ort und Dauer der Auslegung des Planentwurfs sowie der Hinweis ordnungsgemäß waren (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. Oktober 2010 - 4 CN 4.09 -, juris Rn. 9; Urt. v. 11. September 2014 a. a. O. Rn. 12). § 47 Abs. 2a VwGO konkretisiert das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis und trägt dem Umstand Rechnung, dass bereits im Aufstellungsverfahren Mitwirkungsbefugnisse bestehen, die dem Ziel dienen, die jeweiligen Interessen rechtzeitig dem Abwägungsmaterial zuzuführen. Im Hinblick u. a. auf die Aufgabenverteilung zwischen Plangeber und Verwaltungsgerichten sollen sachliche Einwendungen nicht ohne Not erst im gerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden (BT-Drs. 16/2496 S. 18).
- 15 Nach diesen Maßstäben sind die Voraussetzungen für die Annahme einer Präklusion zulasten der Antragstellerin erfüllt. Denn sie hat im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB keine Einwendungen zum Planentwurf erhoben (1.) und beachtliche Mängel des Auslegungsverfahrens, die dem Eintritt der Präklusionswirkung entgegenstehen, liegen nicht vor (2.).
- 16 1. Da die Antragstellerin selbst im Rahmen der vom 20. September bis 19. Oktober 2011 durchgeführten öffentlichen Auslegung keine Einwendungen gegen den Planentwurf geltend gemacht hat, ist die in der mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten eingehend erörterte Frage entscheidend, ob der Antragstellerin die

Einwendungen im Anwaltsschreiben vom 19. Oktober 2011 als eigene Einwendungen zuzurechnen sind.

- 17 Eine solche Zurechnung scheidet nach Überzeugung des Normenkontrollsenats aus.
- 18 Dem Vorbringen der Antragstellerin, die X-GmbH & Co KG habe sie beim Einwendungsschreiben vom 19. Oktober 2011 zum Entwurf des angefochtenen Bebauungsplans vertreten, kann der Senat nicht folgen. Die im vorgenannten Schreiben erhobenen Einwendungen wurden weder ausdrücklich im Namen der Antragstellerin erhoben noch ergibt sich aus den Umständen (§ 164 Abs. 1 Satz 2 BGB in entsprechender Anwendung), dass sie in deren Namen erhoben werden sollten.
- 19 Aus dem Wortlaut des Anwaltsschreibens vom 19. Oktober 2011 geht nicht hervor, dass die X-GmbH & Co. KG die Einwendungen gegen den Planentwurf nicht in eigenem Namen, sondern als Vertreterin der Antragstellerin erhoben hat. In diesem Schreiben führen die Rechtsanwälte unter Hinweis darauf, dass sie die X-GmbH & Co. KG B. vertreten, ausdrücklich nur aus, dass sie die Einwendungen „namens und in Vollmacht der X-GmbH & Co. KG B.“ erheben. Dass diese Gesellschaft im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs für die Antragstellerin handeln wollte, ist dem Schreiben dagegen nicht zu entnehmen. Der Hinweis, dass die „Mandantin ... Eigentümerin des Grundstücks Z. Straße.. in L.“ sei und die „X-GmbH & Co. KG auf diesem Grundstück einen Lebensmittelmarkt“ betreibe, rechtfertigt keine andere Beurteilung, auch wenn dieses Grundstück tatsächlich nicht im Eigentum der X-GmbH & Co. KG B., sondern - wie die Antragstellerin später vorgebracht hat - in ihrem Eigentum stand. Für die Bestimmung des Erklärungsgehalts des Einwendungsschreibens in entsprechender Anwendung der für Willenserklärungen geltenden Grundsätze (§§ 133, 157 BGB) ergibt sich auch daraus nichts anderes, dass die X-GmbH & Co. KG B. die Antragstellerin zuvor bereits in grundstücksbezogenen Angelegenheiten vertreten hat (wie etwa in Baugenehmigungsverfahren für andere Grundstücke).
- 20 Ausgehend von einem objektivierten Empfängerhorizont ist schon zweifelhaft, ob die zuständigen Mitarbeiter der Antragsgegnerin überhaupt erkennen konnten, dass die X-

GmbH & Co. KG die Einwendungen im Namen der Antragstellerin erheben wollte. Denn außer der Antragstellerin als Grundstückseigentümerin hätte auch die X-GmbH & Co. KG als Betreiberin eines Lidl-Markts im Plangebiet im eigenen Namen Einwendungen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB erheben können. Aber selbst wenn die zuständigen Mitarbeiter der Antragsgegnerin - ungeachtet des anders formulierten Anwaltsschreibens vom 19. Oktober 2011 - davon ausgegangen wären, dass die X-GmbH & Co. KG die Einwendungen nicht im eigenen Namen, sondern im Namen der Antragstellerin erhoben hätte, scheidet die Annahme eines solchen Vertretungsfalls aus, weil der Eintritt der Präklusionswirkung des 47 Abs. 2a VwGO nicht davon abhängen kann, wie ein Behördenmitarbeiter ein Einwendungsschreiben hinsichtlich der Identität des Einwenders auslegt.

21 In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist zum Planfeststellungsrecht geklärt, dass eine gesetzlich angeordnete Präklusion (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG und vergleichbare Vorschriften in den Fachplanungsgesetzen) nicht zur Disposition der Behörde steht (Beschl. v. 1. April 2005 - 9 VR 5.05 -, juris Rn. 5; Beschl. v. vom 11. Februar 2000 - 4 VR 17.99 -, juris Rn. 26; Beschl. v. 18. Dezember 2012 - 9 B 24.12 -, juris Rn. 6). Das Bundesverwaltungsgericht hat daraus abgeleitet, dass sich dem Betroffenen auch dann nicht die Möglichkeit eröffnet, unterbliebene oder verfristete Einwendungen mit einer Klage zu verfolgen, wenn sie der Behörde bekannt waren und sie sich inhaltlich mit ihnen auseinandergesetzt hat. Diese Rechtsprechung ist auf die Präklusionsvorschrift des § 47 Abs. 2a VwGO übertragbar (BVerwG, Beschl. v. 27. Mai 2013 - 4 BN 28.13 -, juris). Anknüpfend daran ist es nach Auffassung des erkennenden Senats unabdingbar, dass die Identität des Einwenders im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB anhand des Akteninhalts eindeutig feststehen muss, damit Klarheit darüber besteht, wer später einen zulässigen Normenkontrollantrag stellen kann und wer nicht.

22 Da die Präklusionswirkung des § 47 Abs. 2a VwGO nicht zur Disposition der Behörden steht, ist für eine Anwendung des im Vertragsrecht geltenden Grundsatzes von der Unschädlichkeit einer Falschbezeichnung beim Vorliegen eines übereinstimmenden Parteiwillens (*falsa demonstratio non nocet*) kein Raum. Auch die von der Antragstellerin herangezogenen und in der mündlichen Verhandlung

vertieften Normzweckerwägungen rechtfertigen keine abweichende Auslegung von § 47 Abs. 2a VwGO.

- 23 2. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der hier maßgeblichen Fassung vom 21. Dezember 2006 sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Satz 2 der Vorschrift bestimmt, dass Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen sind, wobei darauf hinzuweisen ist, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- 24 Die ortsübliche Bekanntmachung muss in einer Weise geschehen, die geeignet ist, dem an der beabsichtigten Bauleitplanung interessierten Bürger sein Interesse an Information und Beteiligung durch Abgabe einer Stellungnahme bewusst zu machen und dadurch eine gemeindliche Öffentlichkeit herzustellen (BVerwG, Urt. v. 6. Juli 1984 - 4 C 22.80 -, juris; Urt. v. 11. September 2014 - 4 CN 3.14 -, juris Rn. 12; sog. Anstoßwirkung). Die Bekanntmachung soll interessierte Bürger ermuntern, sich am Ort der Auslegung des Planentwurfs zur angegebenen Zeit über die Planungsabsichten zu informieren und gegebenenfalls durch eigene Stellungnahmen zur beabsichtigten Bauleitplanung beizutragen. Es ist aber nicht Aufgabe der Bekanntmachung, über den Inhalt der angelaufenen Planung selbst so detailliert Auskunft zu geben, dass die Einsichtnahme in die Planunterlagen am Ort der Auslegung entbehrlich wird. Sie muss nur erkennen lassen, welches Planungsvorhaben die Gemeinde in einem etwa durch eine Planzeichnung oder durch schriftliche Kennzeichnung des überplanten Bereichs bzw. seiner Grenzen durch Benennung von Flurstücken oder Straßen bestimmten Raum betreiben will (BVerwG, Urt. v. 6. Juli 1984 a. a. O; Urt. v. 17. Dezember 2002 - 4 C 15.01 -; Beschl. v. 17. September 2008 - 4 BN 22.08 -, juris).

- 25 Welche Art der Bekanntmachung ortsüblich i. S. v. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist, richtet sich nach Landes- und Ortsrecht. Das im Grundgesetz und in der Sächsischen Verfassung verankerte Rechtsstaatsgebot in seiner Ausprägung als Gebot zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes verlangt, dass die Möglichkeit, einen ausgelegten Planentwurf zur Kenntnis zu nehmen, nicht unverhältnismäßig oder unzumutbar eingeschränkt sein darf (zum Bundesrecht vgl. BVerwG, Urt. v. 18. November 2010 a. a. O. m. w. N.). Die einfach-rechtlichen Anforderungen des Landesrechts ergeben sich aus der Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) und der jeweiligen Bekanntmachungssatzung der planenden Gemeinde.
- 26 Ob der Hinweis über die Obliegenheit, Einwendungen zu erheben, ordnungsgemäß ist, beurteilt sich nach den Grundsätzen, die in der Rechtsprechung für Rechtsbehelfsbelehrungen entwickelt worden sind. Eine derartige Belehrung darf keinen irreführenden Zusatz haben und darf insbesondere nicht geeignet sein, einen Betroffenen vom rechtzeitigen Geltendmachen von Einwendungen oder Rügen abzuhalten. Nur ein Irrtum über Voraussetzungen oder Rechtsfolgen einer Einwendung oder eines Rechtsbehelfs, die den Betroffenen davon abhalten, sich überhaupt, rechtzeitig und in der richtigen Form zu äußern, ist geeignet, der Belehrung ihre Wirksamkeit zu nehmen (BVerwG, Urt. v. 21. März 2003 - 4 C 2.01 -, juris).
- 27 Diesen Anforderungen hat die Antragsgegnerin hinreichend Rechnung getragen.
- 28 Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 20. September 2011 bis einschließlich 19. Oktober 2011 während des von § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB geforderten Zeitraums von einem Monat öffentlich aus. Die Antragsgegnerin hat die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB rechtzeitig vorher ortsüblich in ihrem Amtsblatt bekannt gemacht (§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung der Stadt L. vom 15. März 2000, vgl. hierzu BVerwG, Beschl. v. 1. April 2005 - 9 VR 6.05 -, juris Rn. 7). Des Weiteren war die Bekanntmachung - gemessen auch an den landesrechtlichen Anforderungen der Kommunalbekanntmachungsverordnung - vollständig und erfüllte ihre Anstoßfunktion. Die Antragsgegnerin hat das Plangebiet anhand von konkreten Ortsangaben umrissen und darauf hingewiesen, dass mit der Planung die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben in Abhängigkeit vom angebotenen Sortiment gesteuert sowie dem Bestand entsprechende Sondergebiete festgesetzt werden und wesentliche

umweltbezogene Informationen nicht vorliegen. Damit war die Bekanntmachung insbesondere hinreichend geeignet, dem Bürger, welcher an der Entwicklung des Einzelhandels in der Gemeinde und den Nutzungsmöglichkeiten der im Innenbereich liegenden Grundstücke interessiert ist, hinreichend bewusst zu machen, dass sein Interesse durch den Plan berührt ist.

- 29 Der Hinweis in der Bekanntmachung, dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig sei, „soweit“ mit ihm Einwendungen geltend gemacht würden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht worden seien, aber hätten geltend gemacht werden können, entsprach nicht dem Wortlaut des § 47 Abs. 2a VwGO, sondern dem des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB a. F. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 27. Oktober 2010 - 4 CN 4.09 -, Leitsatz, juris) unschädlich.
- 30 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 31 Die Revision war wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen. Die hier entscheidungserhebliche Frage, ob die Identität des Einwenders im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB eindeutig feststehen muss und der Eintritt der Präklusionswirkung des 47 Abs. 2a VwGO nicht davon abhängen kann, wie ein Mitarbeiter einer Gemeinde ein Einwendungsschreiben im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Identität des Einwenders auslegt, ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts - soweit ersichtlich - noch nicht geklärt.
- 32 Für eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung (§ 104 Abs. 3 Satz 2 VwGO) gab der Schriftsatz der obsiegenden Antragsgegnerin vom 18. Februar 2015 keinen Anlass.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Die Revision ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeri-

ums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen.

Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung der Bundesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof (ERVVOBVerwG/BFH) vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091) eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVOBVerwG/BFH einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Für das Revisionsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Revision. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

gez.:
Dr. Pastor

Hahn

Beschluss vom 9.Dezember 2014

Der Streitwert für das Normenkontrollverfahren wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Höhe des Streitwerts folgt aus § 52 abs. 1 GKG.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

gez.:
Dr. Pastor

Hahn

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*